

**Änderungsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD****Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinde (BremSVG)**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen, den Entwurf des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinde (BremSVG) wie folgt zu ändern:

1. In § 11 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Durch die Beratung und Beschlussfassung nach Nummer 1 bleibt die Mitbestimmung des Personalrats nach § 66 Absatz 1 Buchstabe d des Bremischen Personalvertretungsgesetzes unberührt.“

Begründung:

Mit dieser Formulierung soll sichergestellt werden, dass die Mitbestimmungsrechte gem. BPV weiterhin in vollem Umfang gelten.

2. In § 13 Absatz 3 wird zu Anfang des Satzes 1 das Wort „Insbesondere“ eingefügt.

Begründung:

Es soll mit dieser Ergänzung klargestellt werden, dass der Verzicht auf Abführungen von Stammkapitalzinsen auch bei überwiegend gebührenfinanzierten Eigenbetrieben (z. B. Bremer Entsorgungsbetriebe) möglich ist. Die bisherige Formulierung könnte dergestalt interpretiert werden, dass nur bei Eigenbetrieben, die ganz oder überwiegend durch Zuführungen aus öffentlichen Haushalten finanziert werden, auf die Abführung der Eigenkapitalverzinsung verzichtet werden kann.

3. In § 17 Absatz 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Die Bürgerschaft kann über Änderungen des Wirtschaftsplans ohne vorherige Beteiligung des Betriebsausschusses entscheiden. Der Betriebsausschuss ist in diesem Fall nachträglich zu unterrichten.“

Begründung:

Grundsätzlich soll der Betriebsausschuss Änderungen des Wirtschaftsplans beschließen. Sofern Änderungen von parlamentarischer Seite oder vom Senat vorgeschlagen werden, kann organisationsbedingt eine nochmalige Befassung des Betriebsausschusses vor Bürgerschaftsbefassung nicht erfolgen. Die Verwaltung hat von den Änderungsanträgen erst mit Einbringung in das laufende Haushaltsaufstellungsverfahren Kenntnis von diesen Änderungen.

4. In § 20 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „überschreiten“ die Wörter „,so weit das Haushaltsgesetz nichts anderes regelt,“ eingefügt.

Er lautet dann wie folgt: Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben, die einem im Investitionsplan festgesetzten Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses und, soweit im Haushaltsgesetz nichts anderes geregelt ist, der Bürgerschaft.

Begründung:

Mit dieser Einschränkung soll verhindert werden, dass eine Überschreitung der festgelegten Investitionssumme um bereits 1 € zu einer Befassung der Bürgerschaft führt. Im Haushaltsgesetz sind deshalb Betragsgrenzen festzulegen, innerhalb derer die Verwaltung selbst entscheiden kann.

5. In § 41 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Vorschriften in den Errichtungsgesetzen, die die Festsetzung des Wirtschaftsplans betreffen, finden nach dem 1. Dezember 2009 keine Anwendung mehr.“

Begründung:

Nur dann ist es möglich, dass entgegen den Ermächtigungen in den Errichtungsgesetzen die Bürgerschaft über die Wirtschaftspläne beschließt. Die zu aktualisierenden Wirtschaftspläne (z. B. bei den Museen wegen der Einführung der Echtenmieten sowie Ergänzungen der Wirtschaftspläne um Übersichten der Verpflichtungsermächtigungen für eigenfinanzierte Investitionen) müssten ansonsten noch von den Betriebs- bzw. Sondervermögensausschüssen beschlossen werden; dies ist aufgrund der gegebenen Terminlage jedoch nicht möglich.

6. In § 42 Absatz 1 werden die Wörter „am 1. Januar 2010“ durch „rückwirkend zum 1. Dezember 2009“ ersetzt.

Begründung:

Mit der „Vorverlegung des Inkrafttretens“ wird sichergestellt, dass bei den zu erfolgenden ergänzenden Beschlüssen zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen (siehe unter Punkt 3) das BremSVG angewendet werden kann. Andernfalls wären die Betriebs- und Sondervermögensausschüsse obligat zu befassen. Damit ergäbe sich das unter Punkt 3 genannte Terminproblem.

7. § 26 (Jahresabschluss) wird wie folgt neu gefasst:

„Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Auf den Jahresabschluss sind die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang sowie die Vorschriften über Ansätze und Bewertung für Kapitalgesellschaften gemäß § 267 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Haushalts- und Finanzausschuss eine Zuordnung der Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 267 des Handelsgesetzbuches vorzunehmen.“

Begründung:

Die Anforderungen des HGB gelten nicht unmittelbar für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen. Die sinngemäße Anwendung wird ausschließlich durch das Sondervermögensgesetz bewirkt.

Bei den Eigenbetrieben und sonstigen Sondervermögen handelt es sich zum Teil um sehr kleine Einheiten (z. B. Musikschule), um Einheiten mittlerer Größe (z. B. Stadtbibliothek) oder um große Einheiten (z. B. Sondervermögen Häfen). Die Kategorisierung nach § 267 HGB richtet sich nach der jeweiligen Bilanzsumme, den Umsatzerlösen bzw. der Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Nach der bisher vorgesehenen Regelung hätten alle Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen einer Jahresabschlussprüfung nach den Kriterien für große Kapitalgesellschaften unterzogen werden müssen. Da der finanzielle Aufwand für die Prüfung nach den Kriterien für große Kapitalgesellschaften besonders hoch ist, erscheint es insbesondere unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten angezeigt, kleinere Einheiten einer „eingeschränkten“ und damit günstigeren Jahresabschlussprüfung zuzuführen.

Dr. Hermann Kuhn,  
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Uta Kummer,  
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD